

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb ist bis zum 23. Februar 2018 in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus soll entsprechend der Koalitionsvereinbarung die Honorarberatung im Versicherungsbereich gestärkt werden.

B. Lösung

Die Vorgaben der Richtlinie über die Anforderungen an Versicherungsvermittler werden in der Gewerbeordnung umgesetzt. Die von der Richtlinie vorgegebenen Verhaltens- und Informationspflichten werden zivilrechtlich im Versicherungsvertragsgesetz umgesetzt. In das Versicherungsaufsichtsgesetz werden diejenigen Vorgaben der Richtlinie aufgenommen, die den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen betreffen.

Die Koalitionsvereinbarung zum Ausbau der Honorarberatung wird in der Gewerbeordnung umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt insgesamt fast 497 Millionen Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 261 875 Euro. Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten von rund 5 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen im Vollzug Kosten von insgesamt rund 1,9 Millionen Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen weitere Kosten für die Eintragung des leitenden Personals in das Register.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 34d wird das Wort „, Honorar-Versicherungsberater“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 34e wird wie folgt gefasst:

„§ 34e Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 147b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 147c Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten“
 - d) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156 (weggefallen)“.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Abs. 7, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 9 Satz 1,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 34d Abs.1 oder § 34e Abs. 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 9 Satz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember

¹⁾ (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S.3) gefordert, teilt die Registerbehörde“ durch die Wörter „Die Registerbehörde teilt“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, § 34e Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Registerbehörde richtet eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein, die dieser ermöglicht, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen von Versicherungsvermittlern im Sinne von § 34d Absatz 6 Nummer 1 zu erkennen.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Versicherungsberatern“ durch das Wort „Honorar-Versicherungsberatern“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Versicherungsberater“ durch das Wort „Honorar-Versicherungsberater“ ersetzt.

3. In § 13b Absatz 3 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.

4. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 34e,“ gestrichen.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

5. Die §§ 34d und 34e werden wie folgt gefasst:

„§ 34d

Versicherungsvermittler, Honorar-Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer

1. als Versicherungsvertreter von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen, oder
2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein; als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler.

Versicherungsvermittlung beinhaltet auch

1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,
2. die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versiche-

rungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über die Website oder das andere Medium abschließen kann.

In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. Der Versicherungsvermittler darf sich seine Tätigkeit nur durch ein Versicherungsunternehmen vergüten lassen. Versicherungsvermittlern ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 5 beinhaltet die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen, wenn der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

(2) Wer gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Honorar-Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein

1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,
2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

Der Honorar-Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen. Sind mehrere Versicherungen für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeignet, hat der Honorar-Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer vorrangig die Versicherung anzubieten, die ohne Zuwendung erhältlich ist. Wenn der Honorar-Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt, die Zuwendungen enthält, hat er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendung an den Versicherungsnehmer zu veranlassen.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der jeweiligen obersten Landesbehörde.

(4) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; es ist ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie nach Maßgabe des Absatzes 4 Nummer 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; als Nachweis ist eine Erklärung der in Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler, wenn er

1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2016/97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) nachweisen kann.

Satz 1 Nummer 2 ist für Honorar-Versicherungsberater entsprechend anzuwenden.

(7) Keiner Erlaubnis bedarf ferner ein Gewerbetreibender,

1. wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
 - b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
 - c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken, und
 - aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt, oder
 - bb) die Prämie abweichend von Buchstabe aa) einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer der unter Buchstabe c) genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;
2. wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern; oder
3. wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(8) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1 dürfen direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen. Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1 und die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden pro Kalenderjahr fortbilden.

(9) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und 6 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(10) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34e öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1

absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

(11) Die Industrie- und Handelskammern richten Verfahren ein zur Annahme von Meldungen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden. § 4d Absatz 2, 3 und 5 bis 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

§ 34e

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben,
2. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
 - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
 - c) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach § 34d Absatz 8 Satz 2 zu einer regelmäßigen Fortbildung, die Inhalte der Fortbildung sowie die Überwachung der Fortbildungsverpflichtung,
 - d) allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation,
 - e) die Verpflichtung, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Versicherungsnehmer aufzuzeichnen,
 - f) die Verpflichtung, Beschwerden zu behandeln und an einem Verfahren zur unparteiischen und unabhängigen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen,
 - g) die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls offenzulegen,
3. die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Honorar-Versicherungsberaters,

4. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 4 Nummer 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
5. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34d Absatz 4 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
6. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden sein sollen auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, und die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler oder Honorar-Versicherungsberater tätig werden wollen, und die nicht die Voraussetzungen des § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 erfüllen,
7. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(3) In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, dass die Einhaltung der Vorschriften über die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Honorar-Versicherungsberaters auf seine Kosten regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Honorar-Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Honorar-Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Honorar-Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.“

6. In § 47 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.

7. § 55a Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 5 oder Absatz 6 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 6 Satz 2 als Honorar-Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

8. In § 57 Absatz 2 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34e,“ gestrichen.

9. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 2 Satz 2, Absatz 7, 8 Satz 2 und Absatz 9“ ersetzt und die Wörter „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ werden durch die Angabe „§ 34e“ ersetzt.

10. In § 70a Absatz 2 werden die Wörter „des Versicherungsvermittlungsgewerbes, des Versicherungsberatergewerbes“ durch die Wörter „des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Honorar-Versicherungsberaters“ ersetzt und werden die Wörter „oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e,der §§,“ durch die Angabe „, 34d,“ ersetzt.

11. § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 2 Satz 2, Absatz 7, 8 Satz 2 und Absatz 9“ ersetzt und werden die Wörter „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34e“ ersetzt.

12. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben j und k wie folgt gefasst:

„j) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,

k) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1b werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2,“ ersetzt.

cc) Nummer 7 und 8 werden durch folgende Nummern 7 bis 8 ersetzt:

„7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 6 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,

7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,

7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,

8. entgegen § 34d Absatz 9 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,“ . ersetzt.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

13. In § 145 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr.1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34 e Absatz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3“ ersetzt.
14. In § 146 Absatz 2 Nummer 11 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr.1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34 e Absatz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.
15. Nach § 147b wird folgender § 147c eingefügt:

„§ 147c

Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

1. entgegen § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder
2. entgegen § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

16. § 156 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 23 wird ein Komma und das Wort „Produktfreigabeverfahren“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Versicherungsvertrieb“.

c) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

"Anforderungen an den Versicherungsvertrieb".

d) Nach der Angabe zu § 48 werden die folgenden Angaben eingefügt:

"§ 48a Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 48b Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot

§ 48c Durchleitungsgebot".

2. In § 7 werden nach der Nummer 34 folgende Nummern 34a und 34b eingefügt:

„34a. Versicherungsvertrieb: Versicherungsvertriebstätigkeiten und Rückversicherungsvertriebstätigkeiten im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

34b. Vertriebsvergütung: Alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, ausgenommen solcher aus Rückversicherungsvertriebstätigkeiten."

3. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Versicherungsvertrieb im Sinne von § 7 Nummer 34a gehört zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Produktfreigabeverfahren“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Die Unternehmen, die Versicherungsprodukte zum Verkauf konzipieren, haben ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Änderung bestehender Versicherungsprodukte zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (Produktfreigabeverfahren). Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Versicherungsprodukt, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Bei der Festlegung des Zielmarkts sind alle einschlägigen Risiken für den bestimmten Zielmarkt zu bewerten. Es ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Die Unternehmen stellen im Rahmen einer angemessenen Geschäftsorganisation sicher, dass die Versicherungsprodukte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

(1b) Die Unternehmen haben die Versicherungsprodukte regelmäßig zu überprüfen. Dabei haben sie alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten und zumindest zu beurteilen, ob das Versicherungsprodukt weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

(1c) Unternehmen, die Versicherungsprodukte konzipieren, haben allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts

des Versicherungsprodukts, zur Verfügung zu stellen. Vertriebt ein Unternehmen Versicherungsprodukte, die es nicht selbst konzipiert, oder berät es über solche Versicherungsprodukte, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um sich die in Satz 1 genannten Informationen zu verschaffen und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt zu verstehen.

(1d) Die Absätze 1a bis 1c gelten nicht für Versicherungsprodukte, die aus einer Versicherung für Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bestehen, und nicht für Rückversicherungsunternehmen."

5. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Versicherungsvertrieb".

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen an den Versicherungsvertrieb".

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 34d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34d Absatz 5“ und die Wörter „§ 34d Absatz 4 oder 9“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden. Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die

1. nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder
2. nach § 34d Absatz 5 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,

dürfen die Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn diese Versicherungsvermittler die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Angemessenheit der Qualifikation richtet sich nach den Anforderungen im Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen im Sinne von § 24, soweit diese die dort genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erfüllen. Inhalt, Umfang sowie Dokumentation von regelmäßig nachzuweisenden Qualifikationsmaßnahmen haben Abschnitt 1 der Versicherungsvermittlerverordnung zu entsprechen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versicherungsunternehmen stellen durch geeignete Maßnahmen der Geschäftsorganisation sicher, dass die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 durch ihre Angestellten und die Vermittler, mit denen sie zusammenarbeiten und deren am Versicherungsvertrieb unmittelbar oder maßgeblich beteiligten Angestellten erfüllt, überwacht und dokumentiert werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht bereits durch Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erlassen sie entsprechende interne Leitlinien, schaffen angemessene interne Verfahren und richten hierfür eine Funktion ein, die die ordnungsgemäße Umsetzung sicherstellt.“

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird die Angabe „§ 34d Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „§ 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

7. Nach § 48 werden die folgenden §§ 48a bis § 48c eingefügt:

„§ 48a

Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Die Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten darf nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren. Versicherungsunternehmen dürfen keine Vorkehrungen durch die Vertriebsvergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für sie selbst oder Versicherungsvermittler geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl sie ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnten.

(2) Ein Versicherungsunternehmen, das den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten betreibt, muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Diese Vorkehrungen müssen den ausgeübten Tätigkeiten und den verkauften Versicherungsprodukten angemessen sein.

(3) Interessenkonflikte nach Absatz 2 sind solche, die bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen selbst, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihrer Angestellten, oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen können.

(4) Reichen die von dem Versicherungsunternehmen gemäß Absatz 2 getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, legt das Versicherungsunternehmen dem Kunden die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig offen.

(5) Die Offenlegung der allgemeinen Art oder der Quellen von Interessenkonflikten muss

1. mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und

2. je nach Status des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Versicherungsvertriebstätigkeiten, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(6) Versicherungsunternehmen, die eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder Provision erhalten oder einer Partei einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung gewähren oder einen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um einen Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, müssen dafür Sorge tragen, dass die Gebühr oder Provision oder der Vorteil sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt und nicht die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens beeinträchtigt, im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

§ 48b

Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot

(1) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede

1. vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,
2. sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,
3. Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,

sofern sie nicht geringwertig ist. Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, das Vermittlerverhältnis wurde nur begründet, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages verwendet wird. Die §§ 138 Absatz 2, 146 Absatz 2 Satz 1 und 161 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 48c

Durchleitungsgebot

(1) Sobald der Honorar-Versicherungsberater das Versicherungsunternehmen nach § 34d Absatz 2 Satz 5 der Gewerbeordnung darüber informiert, dass er dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt hat, die Zuwendungen enthält die nicht dem Versicherungsvertrag zugutekommen (Bruttotarif), ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, diese Zuwendung unverzüglich an den Versicherungsnehmer auszukehren. Die Auskehrung hat im Wege der Gutschrift auf einem für den Versicherungsnehmer für den Vertrag zu führenden Prämienkonto zu erfolgen. Die Gutschrift beträgt höchstens 80 Prozent der maßgeblichen Zuwendung bis zum Gegenwert von 80 Prozent der in den ersten fünf Jahren nach Vertragschluss zu entrichtenden Prämien. Das Guthaben des Prämienkontos ist ausschließlich zur Erfüllung der Pflicht des Versicherungsnehmers zur Prämienzahlung zu verwenden und in Höhe von 80 Prozent auf die Prämie anzurechnen, die für die jeweilige Versicherungsperiode zu leisten ist. Die Auskehrung kann abweichend von den Sätzen 2 bis 4 auch im Wege der Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages nach Maßgabe des § 48b Absatz 4 erfolgen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer im Fall einer Beratung im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung dem Versicherungsunternehmen vor dem Abschluss des Vertrags eine vom Honorar-Versicherungsberater auszustellende Bescheinigung über eine Beratung über die Versicherung vorlegt. In der Bescheinigung ist der Tag der Beratung anzugeben.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat die Auskehrung der Zuwendung in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Versicherungsnehmer von der Auskehrung in Kenntnis zu setzen, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 durch mindestens jährliche Übermittlung eines Auszuges des Prämienkontos bis dessen Guthaben nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4 erloschen ist.

(3) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten für die Versicherungsvermittlung, insbesondere Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Die Zuwendungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu schätzen. Soweit gesetzliche Regelungen kalkulatorische Vorgaben zur Berücksichtigung von Kosten des Vertriebs im Rahmen eines Versicherungsproduktes enthalten, können abweichend von den Sätzen 1 und 2 diese zugrunde gelegt werden."

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ die Wörter „von Kunden“ und nach dem Wort „Versicherungsvermittler“ die Wörter „oder andere Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Recht zur Beschwerde steht auch Verbraucherschutzverbänden zu.“

9. § 212 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsorganisation“ die Wörter „§ 23 Absatz 1a bis 1c,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. von den Vorschriften über den Versicherungsvertrieb § 48 Absatz 2a.“

10. § 298 Absatz 4 wird aufgehoben.

11. § 329 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über alle Verwaltungs-sanktionen und andere Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 und Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/97.“

12. § 332 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 48 Absatz 1 oder 2 Satz 2 bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet,“.

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert

aa) Die Wörter „und des Absatzes 2 Nummer 3“ werden durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 3 und des Absatzes 3 Nummer 3“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a“ werden die Wörter „und Nummer 3“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anwendbar.“

Artikel 3

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Vertriebstätigkeit“.

b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Einzelheiten der Auskunftserteilung“.

c) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Querverkäufe

§ 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten

§ 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht“.

2. Nach § 1 wird wie folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Vertriebstätigkeit des Versicherers

(1) Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. Zur Vertriebstätigkeit gehören

1. Beratung,
2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,
3. Abschluss von Versicherungsverträgen,
4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, ferner für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann.

(3) Alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit einschließlich Werbemitteilungen, die der Versicherer an Versicherungsnehmer oder potenzielle Versicherungsnehmer richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Übermittlung des erteilten Rats und der Gründe hierfür gilt § 6a.“

- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „anzuwenden“ das Komma und die Wörter „, ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt“ gestrichen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einzelheiten der Auskunftserteilung

(1) Der nach § 6 zu erteilende Rat und die Gründe hierfür sind dem Versicherungsnehmer wie folgt zu übermitteln:

1. auf Papier;
2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise;
3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache; und
4. unentgeltlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen die Auskünfte dem Versicherungsnehmer auch über eines der folgenden Medien erteilt werden:

1. über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist, und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat; oder

2. über eine Website, wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen;
- b) der Versicherungsnehmer hat der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt;
- c) dem Versicherungsnehmer wurden die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt;
- d) es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Website so lang verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

(3) Die Auskunftserteilung mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier oder über eine Website im Rahmen eines getätigten Geschäfts wird als angemessen erachtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig Internetzugang hat. Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse seitens des Versicherungsnehmers für die Zwecke dieses Geschäfts gilt als solcher Nachweis.

(4) Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, werden, selbst wenn sich der Versicherungsnehmer dafür entschieden hat, die Auskünfte gemäß Absatz 2 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten, die Auskünfte dem Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.“

5. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung

der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) zu beachten. Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind ferner zu beachten:

1. die technischen Durchführungsstandards, die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, L 222 vom 17.8.2016, S. 114) erarbeitet und die von der Kommission der Europäischen Union nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1) geändert worden ist, erlassen worden sind,
2. die delegierten Rechtsakte, die von der Kommission nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/97, erlassen worden sind.“

6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a, 7b und 7c eingefügt:

„§ 7a

Querverkäufe

(1) Wird ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung, das oder die keine Versicherung ist, als Paket oder als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, ob die Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können; ist dies der Fall, stellt er eine Beschreibung der Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets zur Verfügung und erbringt für jeden Bestandteil einen gesonderten Nachweis über Kosten und Gebühren.

(2) Wird ein Paket angeboten, dessen Versicherungsdeckung sich von der Versicherungsdeckung beim getrennten Erwerb seiner Bestandteile unterscheidet, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Beschreibung der Bestandteile des Pakets und der Art und Weise zur Verfügung, wie ihre Wechselwirkung die Versicherungsdeckung ändert.

(3) Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist, oder eine Ware als Teil eines Pakets oder derselben Versicherung, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Ware oder die Dienstleistung gesondert zu kaufen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsprodukt Folgendes ergänzt:

1. eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,
2. einen Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder
3. ein Zahlungskonto im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

(4) Versicherer haben in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten, die Teil des Pakets oder derselben Vereinbarung sind, zu ermitteln.

§ 7b

Information bei Versicherungsanlageprodukten

(1) Bei Produkten, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 sind, sind dem Versicherungsnehmer angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und Gebühren rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten mindestens das Folgende:

1. wenn eine Beratung erfolgt die Information darüber, ob er dem Versicherungsnehmer eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Versicherungsnehmer empfohlen wird, gemäß § 7c bietet;
2. geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit Versicherungsanlageprodukten oder mit bestimmten vorgeschlagenen Anlagestrategien verbunden Risiken;
3. Informationen über den Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, einschließlich der Beratungskosten und der Kosten des dem Versicherungsnehmer empfohlenen Versicherungsanlageprodukts;
4. und wie der Versicherungsnehmer Zahlungen leisten kann, einschließlich Zahlungen Dritter.

(2) Die Informationen über alle Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrunde liegende Marktrisiko verursacht werden, sind in zusammengefasster Form zu erteilen; die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite müssen verständlich sein; ferner ist dem Versicherungsnehmer auf sein Verlangen eine Aufstellung der Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Anlage regelmäßig, mindestens aber jährlich, zur Verfügung gestellt.

§ 7c

Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht

(1) Bei einer Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt hat der Versicherer zu erfragen

1. Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmers im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung,
2. die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, einschließlich der Fähigkeit des Versicherungsnehmers, Verluste zu tragen, und
3. die Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer darf dem Versicherungsnehmer nur Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die für diesen geeignet sind und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit, Verluste zu ertragen, entsprechen. Ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten, die gemäß § 7a gebündelt sind, darf der Versicherer bei einer Anlageberatung nur empfehlen, wenn das gesamte Paket für den Kunden geeignet ist.

(2) Der Versicherer hat stets zu prüfen, ob das Versicherungsprodukt für den Versicherungsnehmer angemessen ist. Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit muss der Versicherer von dem Versicherungsnehmer Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrung im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung erfragen. Wird ein Paket entsprechend § 7a angeboten, hat der Versicherer zu berücksichtigen, ob das Paket angemessen ist. Ist der Versicherer der Auffassung, dass das Produkt für den Versicherungsnehmer unangemessen ist, warnt es den Versicherungsnehmer. Macht der Versicherungsnehmer die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben nicht oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung, warnt ihn der Versicherer, dass er wegen unzureichender Angaben nicht beurteilen kann, ob das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Diese Warnungen können in einem standardisierten Format erfolgen.“

(3) Versicherer können, wenn sie keine Beratung gemäß Absatz 1 leisten, Versicherungsanlageprodukte ohne die in Absatz 2 vorgesehene Prüfung vertreiben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Tätigkeiten beziehen sich auf eines der folgenden Versicherungsanlageprodukte:
 - a) Verträge, die ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, oder
 - b) andere nicht-komplexe Versicherungsanlagen;
2. die Vertriebstätigkeit erfolgt auf Veranlassung des Versicherungsnehmers;
3. der Versicherungsnehmer wurde eindeutig darüber informiert, dass der Versicherer bei der Erbringung der Vertriebstätigkeit die Angemessenheit der angebotenen Versicherungsanlageprodukte nicht geprüft hat; eine derartige Warnung kann in standardisierter Form erfolgen;
4. der Versicherer kommt seinen Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach.

(4) Der Versicherer erstellt eine Aufzeichnung der Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer über die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Bedingungen, zu denen das Versicherungsunternehmen Dienstleistungen für den Versicherungsnehmer erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte geregelt werden.

(5) Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer angemessene Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Diese Berichte enthalten regelmäßige Mitteilungen an den Versicherungsnehmer, die die Art und die Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie die Art der für den Versicherungsnehmer erbrachten Dienstleistung berücksichtigen, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind. Erbringt der Versicherer eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt, stellt es dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung zur Verfügung, in der die erbrachte Beratungsleistung und die dabei berücksichtigten Präferenzen, Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale aufgeführt sind. § 6a findet Anwendung; über eine Website kann die Erklärung jedoch nicht erbracht werden. Wenn der Versicherungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Angemessenheitserklärung nicht möglich ist, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung stellen sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Versicherungsnehmer hat dieser Vorgehensweise zugestimmt, und
2. der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer angeboten, den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu verschieben, damit der Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung vorher erhalten kann.

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitgeteilt, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, muss der regelmäßige jeweils Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, inwieweit das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen des Versicherungsnehmers entspricht.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend. Versicherungsvermittler ist auch, wer eine Vertriebstätigkeit im Sinne von § 1a Absatz 2 ausführt, ohne dass die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze 2 oder 3 vorliegen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und § 7c gelten für Versicherungsberater entsprechend.“

8. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Sonstige Ausnahmen

§ 1a Absatz 2, §§ 6a, 7b, 7c, 60 bis 64, 69 Absatz 2 und 214 gelten nicht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages Informationen über ihre Identität und ihre Anschrift sowie über die Verfahren, nach denen die Versicherungsnehmer und andere interessierte Parteien Beschwerden einlegen können, zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben sie dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages auszuhändigen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 23. Februar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 § 34e und Artikel 2 Nummer 7 § 48b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD). Die Richtlinie ist bis zum 23. Februar 2018 umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung) werden die Vorgaben der IDD über Versicherungsvermittler umgesetzt. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (Versicherungsvermittlerverordnung) wird erweitert, um Einzelheiten insbesondere zur Fortbildung und zur Vermeidung von Interessenkollisionen regeln zu können. Zudem werden die Regelungen über den Honorar-Versicherungsberater eingeführt, der den bisherigen Versicherungsberater ersetzt. Mit Artikel 2 wird das Versicherungsaufsichtsgesetz ergänzt, da die IDD auch den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen regelt. Im Versicherungsvertragsrecht (Artikel 3) werden die Regelungen über Beratung und Information umgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft (u.a. Gewerbe) zuständig.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung für die getroffenen Regelungen zwingend erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse und ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, dass die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen für Versicherungsvermittler und Honorar-Versicherungsberater bundeseinheitlich geregelt werden. Denn uneinheitliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer Rechtszersplitterung führen. Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel eines hohen und bundeseinheitlichen Verbraucherschutzniveaus könnte nicht erreicht werden. Im Übrigen macht auch die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Zudem sind die Berufszugangs- und -ausübungsregelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater bereits nach bestehendem Recht bundeseinheitlich geregelt. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen

Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden. Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden. Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Versicherungswirtschaft führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, soweit das Versicherungsvertragsrecht geändert wird (Artikel 3), ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie umzusetzen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen der Gewerbeordnung

Die Regelungen über die Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Artikel 1 Absatz 3 der IDD, § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO) werden geändert. Soweit generell die Versicherungsvermittlung im Zusammenhang mit einer Warenlieferung oder der Erbringung einer Dienstleistung betroffen ist, wird der Schwellenwert für die Jahresprämie von 500 auf 600 Euro erhöht und die Einschränkungen (keine Lebens- oder Haftpflichtversicherung, keine Begrenzung der Laufzeit auf 5 Jahre) entfallen. Inwieweit sich dies in der Praxis auswirkt, lässt sich allerdings nicht beziffern, da die Prämien für die betroffenen Versicherungen (Garantieverlängerungen, Reparaturversicherungen etc.) schon bisher in der Regel deutlich unter dem Schwellenwert von 500 Euro liegen. In Bezug auf die Vermittlung von Reiseversicherungen durch Reisebüros ist die neue Regelung strikter, denn die Erlaubnisbefreiung besteht nur noch bis zu einem Schwellenwert für die Prämie von 200 Euro bei einer Reisedauer von maximal 3 Monaten (bisher 500 Euro pro Jahr). Die durchschnittliche Prämie für eine Reiseversicherung beträgt rund 34 Euro. Der Schwellenwert von 200 Euro wird erst überschritten bei teuren Reisen, die selten vermittelt werden. Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass von den rund 10 000 Reisebüros, von denen bis zu 90 Prozent Reiseversicherungen vermitteln, einige zusätzlich unter die Erlaubnisbedürftigkeit fallen. Das ist aber nur der Fall, wenn sie sich dafür entscheiden, Reiseversicherungen oberhalb dieses Schwellenwertes überhaupt zu vermitteln. Es lässt sich daher nicht beziffern, ob und ggf. wie viele Reisebüros betroffen sind, deren Zahl dürfte jedenfalls nicht sehr hoch sein.

Nach § 34d Absatz 8 Satz 2 müssen sich Gewerbetreibende und Angestellte, die im Vertrieb tätig sind, jährlich in einem Umfang von 15 Stunden fortbilden. Einzelheiten zu dieser Fortbildungsverpflichtung werden in der Versicherungsvermittlerverordnung geregelt, d. h. insbesondere mögliche Inhalte der Fortbildung, Arten der Fortbildung, Nachweise. Derzeit sind rund 230 000 Versicherungsvermittler registriert (Stand: 1.4.16). Sie beschäftigen rund 85 000 Mitarbeiter, von denen geschätzt 70 000 im Versicherungsvertrieb tätig sind. Bei den Sparkassen und den Genossenschaftsbanken sind rund 150 000 Beschäftigte im Versicherungsvertrieb tätig. Bei den übrigen Banken betrifft die Fortbildungspflicht geschätzt 40 Prozent der Mitarbeiter, d.h. rund 70 000 Mitarbeiter. Die jährliche Fortbildung betrifft insgesamt also rund 520 000 Personen. Bei einem Lohnsatz von 40 Euro pro Stunde entsteht somit ein jährlicher Aufwand von rund 312 Millionen Euro.

Nach § 34d Absatz 9 Satz 1 ist zusätzlich auch das Personal in leitender Funktion in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO einzutragen. Geschäftsführende Gesellschafter von juristischen Personen sind ohnehin schon eintragungspflichtig. Betroffen sind also nur Personengesellschaften, deren geschäftsführende Geschäftsführer jedoch ohnehin bereits eine eigene Erlaubnis benötigen und die somit auch eingetragen werden. Daher sind nur sonstige Mitglieder der Geschäftsführung von Personengesellschaften betroffen, die auch für den Vertrieb verantwortlich sind. 2,3 Prozent der eingetragenen Versicherungsvermittler sind Personengesellschaften. Bei durchschnittlich fast 20 000 Neueintragungen pro Jahr entspricht dies 460 Personengesellschaften. Davon dürfte geschätzt die Hälfte eintragungspflichtiges Leitungspersonal haben, das nicht geschäftsführender Gesellschafter ist. Damit wären rund 230 Personen betroffen. Zur Abschätzung des einmaligen Umstellungsaufwands wird auf die Messung der Versicherungsvermittler selbst in

das Register zurückgegriffen. Hierfür sind rd. 8 Minuten pro Fall aufzuwenden (Formulare ausfüllen, Datenübermittlung, Zahlungsanweisungen und Archivierung). Bei einem Lohnsatz von 40 Euro pro Stunde und einer Fallzahl von 230 Personen in leitender Funktion entsteht dadurch ein laufender Aufwand in Höhe von rd. 1230 Euro.

b) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 23 Abs. 1a	Produktfreigabeverfahren; Festlegung eines Zielmarktes, Bewertung der Risiken und der Vertriebsstrategie	einfach	332	6.250	1.479.475,00 €
VAG	§ 23 Abs. 1b	Produktfreigabeverfahren, regelmäßige Überprüfung der Versicherungsprodukte (aus Abs. 1a)	mittel	962	6.250	6.508.030,21 €
VAG	§ 23 Abs. 1c	Zurverfügungstellung von Informationen aus Abs. 1a (für andere Versicherungsvertreiber)	mittel	692	6.250	4.681.452,08 €
VAG	§ 48 Abs. 2	Prüfung fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit bei Angestellten eines Versicherers	mittel	962	15.625	16.270.075,52 €
VAG	§ 48 Abs. 2a	Überwachung und Dokumentation der Anforderungen aus Abs. 1	mittel	962	15.625	16.270.075,52 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Offenlegung von Interessenkonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können) gegenüber Kunden des Versicherers	mittel	962	25.000	26.032.120,83 €
VAG	§ 48	Durchleitungspflicht Provisi-	einfach	197	300	42.138,30 €

		onen bei Verträgen über Honorarvermittlern?				
VAG	§ 51 (b)	Recht zur Beschwerde auch für Verbraucherschutzverbände	mittel	962	300	312.385,45 €
						<u>71.595.752,92 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	71.595.752,92 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	71.595.752,92 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
VAG	§ 23 Abs. 1c	Zurverfügungstellung von Informationen aus Abs. 1a (für andere Versicherungsvertreiber)	mittel	12	6.250	52.375,00 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Offenlegung von Interessenskonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können) gegenüber Kunden des Versicherers	mittel	12	25.000	209.500,00 €
						<u>261.875,00 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten	261.875,00 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	261.875,00 €

Erfüllungsaufwand Wirtschaft gesamt	
- Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	71.595.752,92 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	261.875,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>71.857.627,92 €</u>

c) Erfüllungsaufwand aufgrund zusätzlicher Beratungs- und Informationspflichten (Änderung des VVG)

Soweit § 6a VVG die Auskunftserteilung regelt, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Schon bisher werden Versicherungsnehmer in Schrift- oder Textform unterrichtet; die Neuregelung wird nicht zu einer Änderung der bestehenden Praxis führen.

Durch die Regelung über Querverkäufe kann die Wirtschaft mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die jedoch nicht zuverlässig geschätzt werden können, in erster Linie deswegen, weil die Zahl der durch die Regelung erfassten Querverkäufe nicht bekannt ist. Hinzu kommt, dass nach geltendem Recht sowohl Versicherungsunternehmen als auch Vermittler den Versicherungsnehmer umfassen beraten müssen (§§ 6 Absatz 1, 61 Absatz 1 VVG); die Informations- und Beratungspflichten, die die umzusetzende Richtlinie vorsieht und die der Gesetzentwurf übernimmt, sind zum Teil deckungsgleich mit bereits vorhandenen Pflichten; zusätzliche Kosten werden insoweit also nicht verursacht. Vor diesem Hintergrund können die Mehrkosten, die die Regelung über Querverkäufe verursacht, nur gegriffen werden; annehmend, dass pro Jahr 600.000 Querverkäufe im Sinne der Regelung erfolgen und zusätzliche Kosten von 4 Euro pro Querverkauf entstehen, werden die zusätzlichen Kosten auf 2,4 Mio. Euro geschätzt.

Auch die Regelung über die Information bei Versicherungsanlageprodukten (§ 7b VVG) verursacht zusätzliche Kosten. Es gilt allerdings auch insoweit, dass schon nach geltendem Recht Informationspflichten bestehen, die zum Teil mit den in § 7b VVG geregelten Pflichten deckungsgleich sind. Erfasst werden in erster Linie Verträge, die eine fondsgebundene Lebensversicherung zum Gegenstand haben; ausgenommen sind Altersvorsorgeprodukte. Angenommen, es sind durch die Regelung 20 Mio. Verträge betroffen und die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 3 Euro pro Vertrag und Jahr, entstehen durch die Regelung zusätzliche Kosten von 60 Mio. Euro.

Auch die durch § 7c VVG geregelten Beratungs- und Informationspflichten sind nur zum Teil neu, ohne dass sich exakt abgrenzen ließe, welche Pflichten neu sind. Die zusätzlichen Kosten werden, angenommen, 20 Mio. Verträge sind betroffen, auf 2 Euro pro Vertrag und Jahr, also auf 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Zusätzliche Kosten entstehen auch den Betreibern von Websites, die Versicherungsvermittlern gleichgestellt werden. Die Websites müssen umgestellt werden, so dass sie den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dieser – einmalige – Umstellungsaufwand wird auf 5 Mio. Euro geschätzt. Soweit Beratungs- und Informationspflichten durch persönlichen Kontakt erfolgen, können weitere Kosten entstehen, die nicht zuverlässig geschätzt werden können; eine zusätzliche jährliche Belastung von 10 Mio. Euro wird angenommen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen der Gewerbeordnung

Nach § 11a Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 hat die Registerbehörde (Deutscher Industrie- und Handelskammertag als gemeinsame Stelle) eine Meldung über die grenzüberschreitende Tätigkeit an alle EU/EWR-Mitgliedstaaten zu erstatten. Bisher mussten nur diejenigen Mitgliedstaaten informiert werden, die diese Information forderten. Schon bisher fordern die Mitgliedstaaten ganz überwiegend eine Notifizierung (s. Annex I zum Luxemburger Protokoll), lediglich sieben Mitgliedstaaten verlangen nur eine eingeschränkte Unterrichtung. Der zusätzliche Aufwand der Registerbehörde dürfte daher beschränkt sein, lässt sich aber nicht genau beziffern.

Nach § 11a Absatz 7 Satz 2 ist eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf das Register einzurichten. Die Regis-

terbehörde (DIHK) und die BaFin müssen dazu die erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen. Der dadurch entstehende Aufwand steht noch nicht fest.

Die Erweiterung des Registers um das leitende Personal von Personengesellschaften nach § 34d Absatz 9 Satz 1 dürfte keine Erweiterung der bestehenden Infrastruktur bei der Registerbehörde erfordern, da leitendes Personal von juristischen Personen bereits nach geltendem Recht eingetragen werden muss.

§ 34d Absatz 10 ermöglicht die Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen im Register. Der damit verbundene Aufwand der Registerbehörde lässt sich noch nicht abschätzen.

Bei den Industrie- und Handelskammern sind nach § 34d Absatz 11 Verfahren für Hinweisgeber einzurichten. Die Kammern nehmen bereits derzeit anonyme Hinweise entgegen. Inwieweit eine elektronische Lösung wie z. B. bei der BaFin errichtet wird, ist in der weiteren Umsetzung zu entscheiden. Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle könnte sich anbieten. Für die BaFin besteht eine entsprechende Verpflichtung in § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz; der Aufwand hierfür wurde im Gesetzentwurf mit 4563 Minuten/6153 € angegeben. Ein entsprechender Aufwand würde auch bei den Kammern bzw. einer zentralen Meldestelle entstehen, der derzeit aber noch nicht näher geschätzt werden kann.

b) Erfüllungsaufwand auf Grund der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 23 Abs. 1a bis 1c	Überprüfung des Produktfrei-gabeverfahrens	hoch	5235	100	706.027,00 €
VAG	§ 48 Abs. 2 und Abs. 2a	Prüfung, ob der Prozess zur Überprüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit bei Angestellten eines Versicherers korrekt ist	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Prüfung, ob der Prozess zur Offenlegung von Interessenkonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können) gegenüber Kunden des Versicherers	hoch	5235	100	706.027,00 €

		korrekt ist				
VAG	§ 48 c	Prüfung, ob der Prozess zur Durchleitungspflicht Provisionen bei Verträgen über Honorarvermittlern korrekt ist	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	§ 51 (b)	Prüfung, ob Recht Beschwerden auch von Verbraucherschutzverbänden umfassend beantwortet werden	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	329 Abs. 5	Mitteilungspflichten gegenüber EIOPA	mittel	1492	1	1.100,10 €
VAG	332 Abs. 3 Ziff. 3	Bußgeldvorschrift (Verstoß gegen das Provisionsabgabeverbot und Verstöße gegen Wohlverhaltenspflichten)	hoch	5235	10	70.602,70 €

1.907.373,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

1.907.373,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

1.907.373,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 23 Abs. 1a bis 1c	Überprüfung des Produktfreigabeverfahrens	hoch	5235	100	706.027,00 €

VAG	§ 48 Abs. 2 und Abs. 2a	Prüfung, ob der Prozess zur Überprüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit bei Angestellten eines Versicherers korrekt ist	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	§ 48a Abs. 5	Prüfung, ob der Prozess zur Offenlegung von Interessenkonflikten (die bei der Vermittlung entstehen können) gegenüber Kunden des Versicherers korrekt ist	hoch	5235	100	706.027,00 €
VAG	§ 48 c	Prüfung, ob der Prozess zur Durchleitungspflicht Provisionen bei Verträgen über Honorarvermittlern korrekt ist	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	§ 51 (b)	Prüfung, ob Recht Beschwerden auch von Verbraucherschutzverbänden umfassend beantwortet werden	hoch	5235	20	141.205,40 €
VAG	329 Abs. 5	Mitteilungspflichten gegenüber EIOPA	mittel	1492	1	1.100,10 €
VAG	332 Abs. 3 Ziff. 3	Bußgeldvorschrift (Verstoß gegen das Provisionsabgabeverbot und Verstöße gegen Wohlverhaltenspflichten)	hoch	5235	10	70.602,70 €

1.907.373,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand
Einmaliger Erfüllungsaufwand

1.907.373,00 €
0,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

1.907.373,00 €

5. Weitere Kosten

Für die Eintragung des leitenden Personals in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister entstehen den Betroffenen Gebühren in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da der weit überwiegende Teil des Gesetzes durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie legt die Europäische Kommission bis zum 23. Februar 2021 einen Bericht über die Angemessenheit des Anwendungsbereichs der Versicherungsvertriebsrichtlinie vor. Nach Artikel 41 Absatz 2 nimmt die Kommission zudem bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Richtlinie vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die praktische Anwendung der Vorschriften der Richtlinie bewertet. Eine Evaluierung des überwiegend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage der oben genannten Berichte der Europäischen Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung - GewO)

Artikel 1 enthält die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Änderungen der Gewerbeordnung.

Zu Nummer 1

Infolge der Änderungen der Überschriften der §§ 34d und e, der Einfügung eines neuen § 147c sowie der Streichung von § 156, der sich durch Zeitablauf erledigt hat, ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen unter den Buchstaben a, b, c, e aa) und f sind redaktioneller Art. Mit der Änderung des § 11a Absatz 6 Nummer 3 (Buchstabe d) wird Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt, wonach die Angaben zu grenzüberschreitend tätigen Vermittlern den Behörden des Aufnahmelandes stets mitzuteilen sind. Mit der Änderung unter Buchstabe e bb) wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erleichterung ihrer Aufsichtstätigkeit die direkte Einsichtnahme in das Vermittlerregister ermöglicht. Bislang muss die Bundesanstalt in jedem Einzelfall, indem eine Beschwerde über einen gebundenen Vermittler eingeht, zunächst bei der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer erfragen, wer das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen ist. Diese Information kann die Bundesanstalt zukünftig unmittelbar im Vermittlerregister einsehen.

Zu Nummer 3 und 4

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regelungen über Versicherungsvermittler und Honorar-Versicherungsberater in § 34d zusammen gefasst. Die in den bisherigen § 34 Absatz 8 und § 34e Absatz 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen sind nunmehr mit Ergänzungen in § 34e enthalten.

Zu § 34d (Versicherungsvermittler, Honorar-Versicherungsberater)

Die Vorschrift enthält zwei Erlaubnistatbestände: Zum einen den Versicherungsvermittler (Absatz 1), zum anderen den Honorar-Versicherungsberater (Absatz 2). Beide Erlaubnisse schließen sich gegenseitig aus.

In Absatz 1 wird der Versicherungsvermittler definiert. Versicherungsvermittler sind der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler. Die Definitionen entsprechen denjenigen in § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 1 Satz 1, 3 und 4. Die Versicherungsvermittlung umfasst auch die Vermittlung von Rückversicherungen. Dies war bisher in § 34d Absatz 10 geregelt.

Satz 3 setzt die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie um. Die Mitwirkung bei der Erfüllung von Versicherungsverträgen insbesondere im Schadensfall war schon nach Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2002/92/EG (Versicherungsvermittlungsrichtlinie) vom Begriff der Versicherungsvermittlung umfasst. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Neu ist die ausdrückliche Einbeziehung der Informationsbereitstellung über eine Website und von Vergleichsportalen, sofern jeweils direkt oder indirekt der Abschluss eines Versicherungsvertrages ermöglicht wird. Allerdings unterliegen auch nach bisheriger Rechtslage z.B. Vergleichsportale der Erlaubnispflicht, wenn sie die Möglichkeit zum Vertragsschluss eröffnen. Im Einzelfall ist eine Abgrenzung zur weiterhin erlaubnisfreien Tippgebung (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie) erforderlich.

Zusätzlich wird in Satz 5 vorgeschrieben, dass der Versicherungsvermittler ausschließlich vom Versicherungsunternehmen, mit dem er zusammenarbeitet, vergütet werden darf. Dies bedeutet ein Honorarannahmeverbot für Versicherungsvermittler. Damit soll eine klare Trennung zwischen Versicherungsvermittlern und Honorar-Versicherungsberatern gewährleistet werden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass Vermittler z.B. für Beratungsleistungen zusätzlich noch eine Unabhängigkeit suggerierende Honorarvereinbarung mit dem Kunden abschließen. Das würde es für den Kunden zusätzlich erschweren, zwischen Versicherungsvermittler und Honorar-Versicherungsberater zu differenzieren und könnte dafür sorgen, dass die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Stärkung der Honorarberatung nicht erfolgt.

Auch für Versicherungsvermittler wird das Provisionsabgabeverbot in Satz 6 gesetzlich festgeschrieben. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Vermittler einer Erlaubnis bedarf oder nicht, Damit wird das in § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Versicherungsunternehmen festgeschriebene Verbot ergänzt. Dadurch wird gewährleistet, dass das Provisionsabgabeverbot für den gesamten Versicherungsvertrieb mit Ausnahme der Honorar-Versicherungsberater gilt. Das Verbot ist von allen Versicherungsvermittlern zu beachten, d.h. auch von denjenigen, die keiner Erlaubnis bedürfen bzw. die von der Erlaubnispflicht befreit wurden. Durch die Anordnung der Geltung des § 48b VAG gelten diese Regeln auch für gewerbliche Versicherungsvermittler. Das bedeutet insbesondere, dass das Provisionsabgabeverbot auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern gilt, die im Vertrieb tätig sind.

Nach Satz 8 ist der Versicherungsmakler abweichend von Satz 5 wie bisher berechtigt, gewerbliche Kunden rechtlich zu beraten. Die rechtliche Beratung von Verbrauchern durch Versicherungsmakler ist weiterhin unzulässig. Selbstverständlich ist der Versiche-

ungsmakler auch weiterhin verpflichtet, seinen gegenüber dem Verbraucher bestehenden Beratungspflichten im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung nachzukommen.

Der Honorar-Versicherungsberater nach Absatz 2 ist dadurch gekennzeichnet, dass er ausschließlich vom Kunden vergütet wird und in keiner Weise von einem Versicherungsunternehmen abhängig ist. Dies gilt auch dann, wenn er seinem Auftraggeber Versicherungen vermittelt. Der Honorar-Versicherungsberater ersetzt den bisherigen Versicherungsberater. Er ist allerdings bezüglich seiner Unabhängigkeit von einem Versicherungsunternehmen identisch mit dem bisherigen Versicherungsberater. Für den Honorar-Versicherungsberater gilt das Provisionsabgabeverbot nicht. Er ist vielmehr verpflichtet, Zuwendungen an den Kunden weiterzuleiten. Allerdings soll keine direkte Durchleitung der Zuwendung an den Versicherungsnehmer über den Honorar-Versicherungsberater erfolgen. Vielmehr hat der Honorar-Versicherungsberater beim Versicherungsunternehmen unverzüglich zu veranlassen, dass die Zuwendung durch das Unternehmen an den Kunden ausgekehrt wird. Vorrangig hat er allerdings Versicherungen, die keine Zuwendungen enthalten (Nettoprodukte) zu vermitteln. Der Honorar-Versicherungsberater muss daher in dem Fall, dass mehrere Versicherungen in gleicher Weise für den Versicherungsnehmer geeignet sind, dasjenige anbieten, das ohne Zuwendung zur Verfügung steht. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Honorar-Versicherungsberaters wird im Einzelnen in der Versicherungsvermittlervordnung geregelt.

Im Vollzug wird in diesem Zusammenhang die Erlaubnisbedürftigkeit der Versicherungsberatung durch verbraucherberatende Stellen zu prüfen sein, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 1 Satz 2 und 5. Satz 2 setzt Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie um, wonach über einen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden ist.

Die in Absatz 4 aufgeführten Versagungsgründe entsprechen dem bisherigem § 34d Absatz 2.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 3.

Absatz 6 Nummer 1 entspricht dem bisherigem § 34d Absatz 4. Mit Nummer 2 wird wie im bisherigen § 34d Absatz 5 klargestellt, dass Vermittler aus anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten, die in ihrem Herkunftsland registriert sind, in Deutschland keine Erlaubnis benötigen. Als Folge entfällt auch die Eintragungspflicht in Deutschland. Dies bedeutet aber auch, dass diese Vermittler in Deutschland weder eine Erlaubnis erhalten noch eingetragen werden können. Dies war im bisherigen § 34d Absatz 11 klargestellt, ergibt sich jedoch bereits aus § 34d Absatz 6 Nummer 2 und dem der IDD zugrunde liegenden Herkunftslandprinzip.

In Absatz 7 Nummer 1 sind die bisher in § 34d Absatz 9 Nummer 1 enthaltenen erlaubnisfreien Vermittlungstätigkeiten aufgeführt, die an Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie angepasst wurden. Gewerbetreibende, die diese Vermittlungstätigkeiten ausüben, werden in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit bezeichnet. Nummer 2 und 3 entsprechen dem bisherigem § 34d Absatz 9 Nummer 2 und 3.

Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie fordert von Versicherungsvermittlern und ihren Angestellten eine regelmäßige jährliche Fortbildung in einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr, womit Zeitstunden gemeint sind. Diese Vorgabe wird in Absatz 8 Satz 2 umgesetzt, indem eine Fortbildung im Umfang von 15 Stunden vorgeschrieben wird. Eine darüber hinausgehende freiwillige Fortbildung ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Fortbildungsverpflichtung können nach § 34e Absatz 1 Nummer 2 d durch Rechtsverordnung geregelt werden. Im Übrigen entspricht dieser Absatz dem bisherigem § 34d Absatz 6.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 7. Zusätzlich besteht eine Eintragungspflicht für leitendes Personal, die sich aus Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 7 der Richtlinie ergibt.

Nach Artikel 32 der Richtlinie müssen Sanktionen unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Vorgabe wird mit Absatz 10 umgesetzt.

Mit Absatz 11 wird Artikel 35 der Richtlinie umgesetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verfahren für Hinweisgeber (Whistleblower) vorzusehen und Vorschriften zu deren Schutz zu erlassen. Die Regelungen des § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes können weitgehend entsprechend angewandt werden.

Zu § 34e (Verordnungsermächtigung)

In diesem Paragraphen werden die bisher in § 34d Absatz 8 und § 34e Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen für eine Rechtsverordnung zusammen gefasst und um weitere auf Grund der IDD erforderliche Ermächtigungen ergänzt.

Zu Absatz 1

Mit der Ermächtigungsgrundlage in Nummer 1 wird eine Grundlage geschaffen für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der IDD. Danach müssen der Erlaubnisbehörde im Antragsverfahren bestimmte Informationen zu bestehenden Interessenkollisionen auf Seiten des Antragstellers übermittelt werden.

Nummer 2 Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1a.

Buchstabe b entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1b.

Nummer 2 Buchstabe c ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Fortbildung und der behördlichen Überwachung der Fortbildungsverpflichtung zu regeln. Damit wird eine Grundlage für die Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie geschaffen.

Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Richtlinie verpflichtet Vermittler, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit sie vom Produktgeber die notwendigen Informationen über das Versicherungsprodukt und den Zielmarkt erhalten (Aufsichts- und Lenkungsvorkehrungen). Einzelheiten können nach Buchstabe d durch Rechtsverordnung geregelt werden. Damit können entsprechende Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und zu erwartende delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt werden.

Nach Nummer 2 Buchstabe e können Gewerbetreibenden Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt werden. Diese Aufzeichnungen können Grundlage einer behördlichen Überwachung der Einhaltung der Pflichten des Gewerbetreibenden bilden. So könnten Honorar-Versicherungsberater verpflichtet werden, Aufzeichnungen über ihre Kunden und ihre Vergütung zu fertigen.

Nach Artikel 14 der IDD müssen die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Beschwerdeverfahren über Vermittler sorgen. Buchstabe f bietet hierzu die Grundlage für die Regelung von Einzelheiten durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können auch Maßnahmen vorgesehen werden zur Umsetzung der Empfehlungen von EIOPA zur Beschwerdebearbeitung durch Vermittler. Artikel 15 der IDD verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass unparteiische und unabhängige Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten geschaffen werden, die auch auf Versicherungsvermittler Anwendung finden. Buchstabe f schafft die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Vermittler zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei den bereits bestehenden Schlichtungsstellen zu verpflichten.

Artikel 27 und 28 der Richtlinie enthalten Vorgaben zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten. Die Einzelheiten können nach Buchstabe g durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Mit Absatz 1 Nummer 3 wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Einzelheiten zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Honorar-Versicherungsberaters durch Rechtsverordnung regeln zu können.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, Nummer 5 dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 6 dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 34d Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 3 dem bisherigen § 34e Absatz 3 Satz 3.

Zu Nummer 6 bis 11

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 12

Mit § 144 Absatz 2 Nummer 7 wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Danach stellt der Verstoß des Versicherungsvermittlers gegen das Provisionsabgabeverbot eine Ordnungswidrigkeit dar. Nummer 7a entspricht der bisherigen Nummer 8. Nach der neuen Nummer 7b handelt der Honorar-Versicherungsberater ordnungswidrig, wenn er nach der Vermittlung einer Versicherung, die eine Zuwendung (Provision) enthält, deren Weiterleitung an den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß veranlasst. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 und 14

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Der neue § 147c GewO setzt Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e und f der Richtlinie um. Danach müssen die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Sanktionen einschließlich bestimmter Bußgeldandrohungen vorsehen. Da die bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten bestehenden Pflichten des Vermittlers überwiegend zivilrechtlich im Versicherungsvertragsgesetz geregelt sind, ist eine ergänzende Regelung in der Gewerbeordnung erforderlich, die Verstöße gegen diese Pflichten sanktioniert. Soweit Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten öffentlich-rechtlich in der Versicherungsvermittlungsverordnung vorgegeben sind, werden die entsprechenden Sanktionen in dieser Verordnung geregelt.

Zu Nummer 16

Diese Übergangsvorschrift kann aufgehoben werden, da sich der Regelungsinhalt durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG)

Die Richtlinie bezieht den Direktvertrieb von Versicherungsunternehmen in ihren Anwendungsbereich ein. Artikel 2 enthält die dazu erforderlichen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 1

Infolge der Änderungen der Überschriften der §§ 23 und 48 sowie des Abschnitts 5 und der Einfügung der §§ 48a, 48b und 48c ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Definition in § 7 Nummer 34 Buchstabe a VAG setzt die entsprechende Differenzierung der Richtlinie um, die zwischen dem Versicherungs- und dem Rückversicherungsvertrieb unterscheidet.

In § 7 Nummer 34 Buchstabe b VAG wird die Begriffsbestimmung für Vertriebsvergütung aus Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie aufgenommen.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 15 Absatz 3 VAG ist im Hinblick auf die „Ersetzung“ der Richtlinie 2002/92/EG durch die Richtlinie über Versicherungsvertrieb erforderlich (vgl. Artikel 44 der Richtlinie über Versicherungsvertrieb). Entsprechend der Vorgängerregelung in § 15 Absatz 3 VAG a. F. sollen sämtliche durch die Richtlinie als Vertriebstätigkeiten definierten Tätigkeiten vom Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens umfasst sein. Dies gilt auch, soweit die Richtlinie über Versicherungsvertrieb im Vergleich zur Richtlinie 2002/92/EG weitere Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich einbezogen hat, namentlich Online-Vergleichsplattformen, die allerdings schon gegenwärtig gewerberechtlich als Versicherungsvermittlung eingeordnet werden.

Versicherungsunternehmen, die entsprechende Vertriebstätigkeiten ausüben, unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Unabhängig davon bleiben die einschlägigen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes anwendbar. Insoweit ist nicht der gewerberechtliche Status, sondern die funktionelle Tätigkeit im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes maßgeblich.

Zu Nummer 4

Mit den Vorschriften zum Produktfreigabeverfahren werden Vorgaben aus Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Richtlinie umgesetzt. Die Vorgaben zum Produktfreigabeverfahren betreffen nicht die Pflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber einzelnen Kunden, sondern stellen Anforderungen an die Geschäftsorganisation dar. So entfaltet auch die Vorgabe zum Zielmarkt keine Bindungswirkung im Außenverhältnis. Maßgeblich bleiben insoweit die zivilrechtlichen Vorgaben zur Beratung und Information der Kunden nach dem VVG und der VVG-InfoV.

§ 23 Absatz 1a setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 3 der Richtlinie um. Soweit in Unterabsatz 2 der Grundsatz der Proportionalität ausdrücklich angeführt wird, ergibt sich dies aus der Einbettung in die Geschäftsorganisation. Im Übrigen gilt auch insoweit § 296 Absatz 1 VAG.

Absatz 1b setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie und Absatz 1c setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsätze 5 und 6 der Richtlinie um.

Die Ausnahme in Absatz 1 Buchstabe d entspricht der Vorgabe des Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie. Auch gelten die Vorgaben des Artikel 25 der Richtlinie nicht für Rückversicherungsunternehmen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II)).

Zu Nummer 5

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 6

Durch die Vorgaben der Richtlinie werden zukünftig die Versicherungsunternehmen noch weitergehend als bisher in die Pflicht genommen, bestimmte Anforderung an den Versicherungsvertrieb sicherzustellen.

Anders als die Richtlinie in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 differenzieren die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zwischen dem „Versicherungsvermittler“ und dem „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“. Sofern nicht anders vermerkt, sind beide Vermittlerarten im Sinne der Richtlinie erfasst.

Mit der Änderung in § 48 Absatz 2 VAG werden die Vorgaben der Artikel 10 Absatz 1 bis 3 und 8 der Richtlinie umgesetzt. Qualifikationsanforderungen bestehen jetzt auch für Angestellte der Versicherer und maßgeblich am Vertrieb Beteiligte. Die Pflichten sollen hier den Pflichten für Vermittler mit Erlaubnis entsprechen, allerdings im Rahmen einer „angemessenen“ Qualifikation. Der neue § 48 Absatz 2a VAG betrifft die Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen, um die zuvor aufgeführten Vorgaben sicherzustellen. Wie bisher ist das Versicherungsunternehmen für die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen der erlaubnisfreien und erlaubnisbefreiten Vermittler, mit denen es zusammenarbeitet, verantwortlich.

Im Übrigen werden in § 48 VAG die Verweise auf die Gewerbeordnung aktualisiert.

Zu Nummer 7

Mit dem neu eingeführten § 48a Absatz 2 bis 5 VAG werden die Vorgaben der Artikel 27 und Artikel 28 der Richtlinie zur Vermeidung von Interessenskonflikten umgesetzt, soweit Versicherungsunternehmen der Normadressat sind. Eine weitere Ergänzung erfährt die Regelung durch die Vorgabe zur Vertriebsvergütung in § 48a Absatz 1 VAG, welche den allgemeinen Grundsatz aus Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie aufgreift. § 48a Absatz 6 VAG setzt schließlich die Vorgaben aus Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie um.

Mit dem neu eingeführten § 48b VAG wird das Provisionsabgabe- und Sondervergütungsverbot gesetzlich im VAG festgeschrieben. Bisher war das Provisionsabgabeverbot, welches es Versicherungsunternehmen und -vermittlern untersagt, Provisionen weiterzugeben, im Verordnungswege geregelt, wobei die Wirksamkeit dieser Regelung seit längerem umstritten ist. Mit der Neuregelung wird das Provisionsabgabeverbot rechtssicher auf einfachgesetzlicher Ebene verankert. Die Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung wird durch die Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2347) zum 1. Juli 2017 aufgehoben.

Während in den Absätzen 1 und 2 das Verbot gesetzlich festgeschrieben und der Begriff Sondervergütungen definiert wird, finden sich in Absatz 3 und Absatz 4 Ausnahmen von der Regelung. In Absatz 3 wird der die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, vom Sondervergütungsverbot ausgenommen, da hier der Schutzzweck der Norm nicht betroffen ist. Absatz 4 legt fest, dass das Sondervergütungsverbot dann keine Anwendung findet, wenn die Sondervergütung langfristig dem Versicherungsverhältnis zu Gute kommt, da so keine Fehlanreize für den Verbraucher geschaffen werden. Zugleich wird mit dem Absatz 4 die Grundlage für die Regelung des Durchleitungsgebots in § 48c gelegt. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die für die Lebensversicherung, die substitutive Krankenversicherung und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr gesetzlich vorgesehenen besonderen Gleichbehandlungsgrundsätze unverändert fortbestehen.

Das in § 48c VAG eingefügte Durchleitungsgebot dient der Förderung der Honorarberatung und knüpft unmittelbar an die dem Honorar-Versicherungsberater obliegende Informationspflicht aus § 34d Absatz 2 Satz 5 GewO an. Durch dieses Regelungsgefüge soll es dem Honorar-Versicherungsberater ermöglicht werden, sogenannte Bruttotarife zu vermitteln, ohne selbst in Kontakt mit den enthaltenen Zuwendungen zu kommen, mit der Folge diese nicht verwalten und auskehren zu müssen. Absatz 1 nimmt vielmehr das Versicherungsunternehmen als Normadressat in die Pflicht die Zuwendung unverzüglich an den Versicherungsnehmer auszukehren. Dies kann entweder, so voraussichtlich der Regelfall, im Wege der Gutschrift auf einem für den Versicherungsnehmer für den Vertrag zu führenden Prämienkonto erfolgen oder im Wege der Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages.

Durch die Gutschrift bleibt die Kalkulation des Produkts unberührt – vgl. § 48b Absatz 4 Satz 2 und Satz 5 dieser Vorschrift. Dieses Verfahren hat aus Sicht des Versicherungsunternehmens den Vorteil, dass der Gegenwert der Zuwendung von dem ein wesentlicher Teil normalerweise zeitnah als Provisionszahlung zu leisten wäre, im Unternehmen verbleibt. Das Versicherungsunternehmen hat zwar eine entsprechende Rückstellung zu bilden, dem Versicherungsunternehmen verbleibt jedoch zusätzliche Liquidität, aus der es – etwa im Rahmen der Kapitalanlage – Einnahmen erzielen kann.

Durch die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Beschränkung auf 80 Prozent der Zuwendung, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung des Durchleitungsgebots bei den Versicherungsunternehmen Kosten verursacht. Diese Kosten mindern die Höhe der Zuwendung, die dem Versicherungsnehmer gutgeschrieben wird. Durch die zugleich vorgesehene Regelung zum Gegenwert von 80 Prozent der zu entrichtenden Prämie bleibt eine wesentlich verminderte Zahlungspflicht des Versicherungsnehmers bestehen. Zugleich wird verhindert, dass Versicherungsnehmer verleitet werden einen Vertrag abzuschließen, der für sie „kostenfrei“ ist, indem er ausschließlich durch die ihnen gutgeschriebene Zuwendung finanziert wird. Dabei ist davon auszugehen, dass im Einzelfall eine dem Versicherungsnehmer zukommende Zuwendung die an den Honorar-Versicherungsberater zu zahlende Vergütung übersteigt. Hier sollen keine „Fehlanreize“ (insbesondere bei der Lebens- und substitutiven Krankenversicherung) geschaffen werden. Auch die Fünfjahreskappungsgrenze in Absatz 1 Satz 3 dient dazu, Missbrauch vorzubeugen. Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 4 wird zudem klargestellt, dass es im Fall der Beendigung des Versicherungsvertrages bevor das Guthaben des Prämienkontos aufgebraucht ist, nicht zu einer Auszahlung kommt.

Absatz 2 regelt die Dokumentations- und Informationspflichten des Versicherungsunternehmens. Absatz 3 definiert den Begriff der Zuwendung. Für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung kann z. B. auch auf den unternehmenseigenen Ansatz der Kosten der Versicherungsvermittlung im Rahmen der Erstellung des Produktes zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 8

Mit der Ergänzung von § 51 VAG wird der Regelung in Artikel 14 der Richtlinie Rechnung getragen, wonach es insbesondere Verbraucherschutzverbänden ermöglicht werden soll, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzulegen.

Zu Nummer 9

Mit Blick auf den Proportionalitätsgrundsatz besteht keine Veranlassung, die Vorgaben der Richtlinie zum Produktfreigabeverfahren und zu den Anforderungen zur Geschäftsorganisation für den Vertrieb auch auf kleine Versicherungsunternehmen zu erstrecken.

Entsprechend der Verweise in §§ 219 Absatz 1, 234 Absatz 1 und § 237 Absatz 1 VAG gelten diese Vorgaben auch nicht für Sterbekassen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen und Pensionsfonds).

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 48b VAG. Mit der Aufnahme des Provisionsabgabeverbots in das VAG entfällt das Erfordernis einer gesonderten Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 11

Mit der Ergänzung des Absatzes 5 werden die Vorgaben aus Art. 32 Absatz 3 und Artikel 36 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 12

Die Ergänzung unter Absatz 3 Nummer 3 i. V. m. Absatz 5 setzt Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e und f der Richtlinie um.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes - VVG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Versicherungsvertragsgesetzes ist an die Änderungen anzupassen (Einfügung neuer Regelungen; §§ 6a, 7a, 7b und 7c).

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 1a)

§ 1a Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 der IDD um. Die Richtlinie verpflichtet den Versicherungsvertreiber, stets ehrlich, redlich und professionell zu handeln. § 1a Absatz 1 gilt für den Versicherer, der nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Versicherungsvertreiber ist; allerdings wird ein Versicherer selten mit der Verwaltung und Erfüllung eines Versicherungsvertrages befasst sein; die Regelung der Richtlinie ist aber auch für den Versicherer umzusetzen. Für Vermittler, die ebenfalls Versicherungsvertreiber i. S. von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie sind, werden die entsprechenden Änderungen in § 59 VVG vorgenommen.

Der Richtlinie folgend werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „ehrlich“, „redlich“ und „professionell“ verwendet. Mit dieser Regelung ist allenfalls eine geringfügige Änderung des deutschen Rechts verbunden. Bereits nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB), die das deutsche Zivilrecht beherrschen, muss in vertraglichen Beziehungen weitgehend entsprechend gehandelt werden, auch wenn möglicherweise keine völlige Deckungsgleichheit zwischen den Grundsätzen, die auf der Basis des § 242 BGB entwickelt worden sind, und der Regelung des Artikels 17 Absatz 1 IDD besteht.

Berücksichtigt man ferner, dass nach §§ 6 Absatz 1, 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bereits die Verpflichtung besteht, dass die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfragen sind und ein darauf abgestimmter Rat zu erteilen ist, lässt sich sagen, dass auch jetzt schon ehrlich, redlich und professionell beraten werden muss. Eine nicht ehrliche, unprofessionelle und unredliche Beratung wäre mit den Vorgaben des geltenden Versicherungsvertragsrechts kaum vereinbar; sie könnte zu Schadensersatzansprüchen nach § 6 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz führen.

Die Richtlinie (EU) 2016/97 selbst enthält kaum Anhaltspunkte dafür, wie der europäische Gesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe verstanden wissen will. Lediglich Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2016/97 enthält die Aussage, dass jedenfalls die Vergütungspolitik von Versicherungsvertreibern in Bezug auf ihre Angestellten oder Vertreter nicht die Möglichkeit ausschließen, im Einklang mit dem besten Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln, oder sie – gemeint sind die Angestellten oder Vertreter – daran hindere, eine geeignete Empfehlung abzugeben oder Informationen in einer Form zur Verfügung zu stellen, die redlich, eindeutig und nicht irreführend sei. Diese Aussage des

Erwägungsgrundes 46 bedeutet auch, dass jedenfalls keine „provisionsgesteuerte“ Beratung erfolgen sollte; dies entspricht dem geltenden deutschen Recht, nach dem für den zu erteilenden Rat die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers maßgeblich sind.

Auch soweit im „bestmöglichen Interesse“ des Versicherungsnehmers gehandelt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass bei der Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung die „Wünsche“ des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen sind. Was das „bestmögliche Interesse“ des Versicherungsnehmers ist, bestimmt sich also nicht ausschließlich nach objektiven Maßstäben.

§1a Absatz 1 übernimmt außerdem die Definition der Richtlinie für „Vertriebstätigkeit“. Die Vertriebstätigkeit umfasst nicht nur die Beratung; erfasst sind auch Vorbereitungshandlungen; in Betracht kommt z. B. die Versendung von Informationsmaterial vor einem Beratungsgespräch. Erfasst wird auch die Mitwirkung bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall. Die ausdrückliche Übernahme der Regelung in das deutsche Recht schließt nicht aus, dass sich insoweit aus dem nationalen Recht Grenzen ergeben, z. B. aus § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (vgl. BGH; Urteil vom 14. Januar 2016; I ZR 107/14; eine schadensregulierende Tätigkeit eines Versicherungsmaklers kann unzulässige Rechtsdienstleistung sein).

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1, zweite Hälfte, um. Danach umfasst der Versicherungsvertrieb auch das Bereitstellen von Informationen insbesondere auf einer Website und das Erstellen von Ranglisten. Hiermit ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie verbunden; Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 definiert den „Versicherungsvertrieber“, nämlich Vermittler, auch solche in Nebentätigkeit, und Versicherungsunternehmen. Die Ausweitung in Absatz 1 Nummer 1 besteht darin, dass jeder Betreiber eine Website, unabhängig davon, ob es sich um einen Vermittler oder um ein Versicherungsunternehmen handelt, erfasst wird, soweit der Kunde die Möglichkeit hat, über die Website einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt abzuschließen (vgl. den insoweit einschlägigen Erwägungsgrund 12: die Richtlinie betrifft „Personen“, deren Tätigkeit darin besteht, über eine Website oder andere Medien Informationen über Versicherungsprodukte anzubieten). Diese Ausweitung ist sachgerecht; anderenfalls entstünden Wettbewerbsnachteile für Vermittler und Versicherungsunternehmen, die Websites betreiben. Das deutsche Versicherungsvertragsrecht übernimmt die Regelung, und zwar durch Änderung des § 59 Absatz 1 VVG (s. nachfolgend; Änderung Nummer 7a), auch wenn es nicht um Vertragsrecht im eigentlichen Sinne geht. Erfasst wird auch die „indirekte“ Ermöglichung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages, z. B. wenn durch Weiterleitung auf andere Websites der Abschluss ermöglicht wird.

Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 2 um. Der europäische Gesetzgeber hat es für erforderlich gehalten, trotz des Vorhandenseins von Regelungen über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt) Sonderregelungen für den Versicherungsvertrieb vorzusehen; dem folgt der deutsche Gesetzgeber.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6 VVG)

Zu Buchstabe a)

Artikel 23 der IDD regelt detailliert, wie der Versicherungsnehmer zu informieren ist. Diese Regelung ist zu übernehmen; sie ersetzt § 6 Absatz 2 VVG, der bisher die Art der Übermittlung geregelt hat (dazu nachfolgend; Nummer 4).

Zu Buchstabe b)

Die in Absatz 6 zweiter Halbsatz vorgesehene Ausnahme für Versicherungsmakler und für den Abschluss des Vertrages im Fernabsatz ist nach der IDD nicht mehr zulässig und, soweit es um den Fernabsatz geht, auch nicht mehr sinnvoll, da inzwischen auch beim Abschluss eines Vertrages im Fernabsatz nach § 6 VVG beraten werden kann.

Zu Nummer 4 (neuer § 6a VVG)

Die Regelung übernimmt Artikel 23 der IDD, der detailliert regelt, wie der Versicherungsnehmer zu unterrichten ist. Danach ist, abweichend vom geltenden deutschen Recht, das die Textform zulässt, grundsätzlich in Papierform zu unterrichten, es sei denn, die in den Absätzen 2 und 4 geregelten Ausnahmen greifen. Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2016/97 führt insoweit aus, dass dem Kunden eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Mediums geboten werden soll, über das Informationen erteilt werden; dies gestatte die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, wenn es bei dem betreffenden Geschäft sinnvoll sei. Dem Kunden solle jedoch – so Erwägungsgrund 50 – freigestellt werden, die Information auf Papier zu erhalten. Im Interesse des Informationszugangs sollten alle vorvertraglichen Informationen kostenlos zugänglich sein.

Neu ist, dass der Versicherungsnehmer auch über eine Website unterrichtet werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 gegeben sind. Absatz 6 regelt, wann davon ausgegangen werden kann, dass eine Unterrichtung über eine Website angemessen im Sinne der Regelung ist; dies ist dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig Internetzugang hat, insbesondere dann, wenn er eine E-Mail-Adresse für die Zwecke des Geschäfts mitgeteilt hat. Die weit überwiegende Zahl der Versicherungsnehmer dürfte über eine E-Mail-Adresse verfügen, so dass die Erteilung der erforderlichen Auskünfte bzw. die Unterrichtung nach den Absätzen 2 und 5 erfolgen kann.

Bei einem telefonischen Kontakt gilt zunächst § 5 VVG-InfoV; wird ein Vertrag abgeschlossen, sind die Informationen unmittelbar nach Abschluss des Vertrages entsprechend Absatz 1 oder 2 zu erteilen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 7 Absatz 2 VVG)

Die Regelungen aktualisieren und ergänzen die Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 2 VVG. Der neue Satz 2 ist der Aufhebung der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) durch die Richtlinie 2013/58/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 1) geschuldet. Ansonsten bleibt die Regelung unverändert, da die beiden anderen angeführten Richtlinien noch in Kraft sind, auch wenn sich die Vorgaben der Richtlinien zum Teil überschneiden. Durch den neuen Satz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Regelungen, die nach Artikel 20 Absatz 9, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b) und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 dieser Richtlinie, erlassen werden, durch Rechtsverordnung umzusetzen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (Einfügung der §§ 7a, 7b und 7c VVG)

Nummer 6 setzt die Artikel 24 und 26ff der Richtlinie (EU) 2016/97 um.

§ 7a regelt sogenannte Querverkäufe, die bisher im VVG nicht geregelt waren. Den Versicherer treffen Informationspflichten insbesondere darüber, ob einzelne Teile eines Pakets, das er anbietet, gesondert erworben werden können. Erwägungsgrund 53 der Richtlinie (EU) 2016/97 führt insoweit aus, Querverkäufe seien in der gesamten Union eine übliche Strategie, die von Versicherungsvertreibern verfolgt werde. Sie könnten dem Kunden Vorteile bringen, aber auch eine Praxis sein, bei der das Kundeninteresse nicht angemessen berücksichtigt wird. Der Europäische Gesetzgeber hat aus diesen Gründen Informationspflichten geschaffen; der Vertrieb von Versicherungspolice für Mehrfachrisiken soll dadurch – so der Europäische Gesetzgeber – nicht verhindert werden.

Die Informationspflichten decken sich zum Teil mit schon bestehenden Informationspflichten. Soweit eine Versicherung verkauft wird, muss diese auch jetzt schon „angemessen beschrieben“ werden; über Kosten und Gebühren muss informiert werden. Auch die „Wünsche und Bedürfnisse“ des Versicherungsnehmers sind nach geltendem Recht zu berücksichtigen.

§ 7 b setzt Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97; der Europäische Gesetzgeber sieht für Versicherungsanlageprodukte besondere Informationspflichten vor, die der deutsche Gesetzgeber übernimmt. Die Pflichten bestehen zum Teil aber auch bereits nach geltendem Recht. So müssen „angemessene Informationen“ über das Versicherungsanlageprodukt – in erster Linie geht es insoweit um die fondsgebundene Lebensversicherung – erteilt werden; ebenso muss über Kosten und Gebühren informiert werden. Was genau der Europäische Gesetzgeber damit meint, dass Informationen in „zusammengefasster Form“ zu erteilen sind, ist nicht eindeutig zu bestimmen; es wird davon ausgegangen, dass eine relativ kurze Aufstellung der in § 7b Absatz 2 genannten Kosten und Gebühren dieser Vorgabe des Europäischen Rechts genügt.

§ 7c enthält entsprechend Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 besondere Pflichten im Zusammenhang damit, wie zu beurteilen ist, ob ein Versicherungsanlageprodukt geeignet und zweckmäßig ist, die allerdings zum Teil auch schon nach geltendem Recht bestehen. Den Versicherungsvertreiber treffen besondere Pflichten, Berichte zur Verfügung zu stellen (7c Absatz 5 VVG).

Zu Nummer 7 a) und b) (Änderung des § 59 VVG)

Die Regelung erstreckt die neuen Regelungen in den genannten Vorschriften auf den Versicherungsvermittler und auf den Versicherungsberater. Wie der Versicherer sind Versicherungsvermittler und Versicherungsberater Versicherungsvertreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/97, für die die Beratungs- und Informationspflichten gelten. Die derzeit geltenden Definitionen in § 59 Absatz 2 und 3 VVG erfassen den Betreiber einer Website nicht ohne weiteres. Deswegen wird durch Ergänzung des § 59 Absatz 1 Satz 1 VVG auch der Betreiber einer Website als Versicherungsvermittler eingestuft, selbst wenn die Voraussetzungen der Definitionen in den Absatz 2 und 3 nicht erfüllt sind (vgl. oben; Änderung Nummer 2). Für den Betreiber einer Website gelten also zukünftig alle Regelungen des VVG, die für Versicherungsvermittler gelten, insbesondere die Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 61 VVG.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 66 VVG):

Die Regelung setzt Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/97 um; auch Vermittler in Nebentätigkeit sind zu bestimmten Informationen verpflichtet und müssen das Produktinformationsblatt übergeben. Im Übrigen wird der Verweis auf die Gewerbeordnung aktualisiert.

Zu Artikel 4

Das Gesetz tritt am 23. Februar 2018 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie umzusetzen ist. Die Verordnungsermächtigung tritt bereits nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit die weiteren zur Umsetzung erforderlichen Regelungen rechtzeitig durch Rechtsverordnung getroffen werden können. Auch das Provisionsabgabe- und Sondervergütungsverbot tritt unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, da die existierende Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung bereits zum 1. Juli 2017 aufgehoben wird.